

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Ist für Hoferinnen/Hoferben trotz Einschränkungen durch Geruchsmissions-Richtlinie und TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) eine Zukunft in der Landwirtschaft möglich?

Anfrage der Abgeordneten Helmut Dammann-Tamke und Hans-Heinrich Ehlen (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 23.11.2016

Im Rahmen der 109. Plenarsitzung vom 27.10.2016 wurde unter TOP 28 die abschließende Beratung des Antrages „Bürokratie abbauen - Tierwohleleistungen honorieren - gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung ermöglichen“ der CDU-Landtagsfraktion - Drs. 17/4712 - vorgenommen. Der Abgeordnete Dammann-Tamke schilderte ausweislich des Protokolls während der Sitzung den folgenden Fall:

„Eine junge Hoferbin oder ein junger Hoferbe möchten von einem alten, konventionellen Bodenhaltungsstall - mit, sagen wir mal, round about 3 000 Plätzen - auf Freilandhaltung umstellen, da das Kannibalismusproblem, das natürlich aufgrund des Verzichts auf das Schnabelkürzen massiv ansteigt, nach Auffassung der Beratung sonst nicht in den Griff zu bekommen ist. Für dieses gewählte Beispiel ist die Frage 'bio oder konventionell?' im Übrigen völlig irrelevant“.

Der Abgeordnete Dammann-Tamke berichtet weiter, dass der Hof eine Dorfrandlage habe. Platz wäre dementsprechend vorhanden. Einen Antrag zur Baugenehmigung würde die Erbin/der Erbe keinesfalls stellen. Ursächlich dafür seien die folgenden Gründe:

1. Mit Beginn der Baumaßnahmen verliert der Stall seinen Bestandschutz.
2. Aufgrund der Geruchsmissions-Richtlinie bzw. der kumulierten Immissionen ist der Stall an gegebenem Standort nicht mehr genehmigungsfähig.
3. Auch eine Bestandsabstockung wäre in der Dorfrandlage aufgrund der nachbarschaftlichen Vorbelastungen weder wirtschaftlich noch genehmigungsfähig.
4. Eine Aussiedlung des Betriebes ist nur wirtschaftlich darstellbar, wenn ein wesentlicher Wachstumsschritt gemacht wird.
5. Momentan wäre es bei genanntem Betrieb aufgrund der guten Flächenausstattung sogar noch als privilegiertes landwirtschaftliches Bauvorhaben möglich.
6. Zukünftig fällt das Privileg durch die Pläne der Bundesumweltministerin Hendricks weg.
7. Aufgrund der Abstände des Standortes zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind die Standorte im Außenbereich schon heute nicht mehr genehmigungsfähig.
8. Die NEC-Richtlinien (Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe 2001/81/EG) werden aufgrund des derzeitigen technischen Stands für diese Art von Stallhaltung nicht einzuhalten sein.
9. Die sich in der Beratung befindende Novellierung der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) wird in dieser Gemarkung jeden Standort ausschließen, da es keine Technik gibt, die die ehrgeizigen Vorgaben im Hinblick auf Reduzierung von klimaschädlichen Gasen erfüllen kann.

„Zusammenfassend lässt sich sagen: Der gute Vorsatz, eine Investition, die die Zukunft einer Landwirtschaftsfamilie sichern könnte, auf den Weg zu bringen und gleichzeitig etwas im Sinne des Tierschutzplanes für mehr Tierwohl und gesellschaftliche Akzeptanz zu tun, wird im Keim erstickt.“

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

1. Wie positioniert sich die Landesregierung bezüglich des genannten Falls? Wie kann die genannte Familie sich auch in Zukunft ihren Lebensunterhalt sichern, ohne den Hof aufzugeben oder entsprechende wirtschaftliche Einbußen erleiden zu müssen?
2. Wie soll dieser Betrieb sicherstellen, dass der Verzicht auf das Schnabelkürzen nicht zu weiteren tierschutzrelevanten Problemen wie Federpicken und Kannibalismus führen wird, wenn eigentlich nötige bauliche Änderungen aufgrund bürokratischer Hürden nicht umgesetzt werden können?
3. Wie will die Landesregierung mit der GIRL-Richtlinie (Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe 2001/81/EG) nach dem Urteilsspruch des OVG Lüneburg in Zukunft umgehen?
4. In vielen Gebieten liegen Klagen bei den Oberverwaltungsgerichten zur Entscheidung vor. Inwiefern setzt sich die Landesregierung für eine Änderung im Sinne von Landwirtschaft und Tierhaltung bei der in der Beratung befindlichen technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aktiv ein?
5. Welche sonstigen Maßnahmen unternimmt die Landesregierung unter Bezug auf den oben genannten Fall, um Familien eine Zukunft in der Landwirtschaft zu ermöglichen?
6. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die die genannten Hürden für die Investition in tiergerechtere Haltungssysteme, bei denen die Tierzahl nicht erhöht wird, abzubauen?
7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sich auch auf Bundesebene für Erleichterungen stark zu machen?
8. Welche Auswirkungen wird die Neuregelung der NEC-Richtlinie auf die niedersächsische Landwirtschaft haben?
9. Wurde die genannte Thematik im IMAK „Nachhaltige Nutztierhaltung“ diskutiert?
10. Zu wann darf mit den Ergebnissen des IMAK gerechnet werden?
11. Wie viel Wertschöpfung und wie viele Arbeitsplätze einschließlich des vor- und nachgelagerten Bereichs sind in Niedersachsen mit der Nutztierhaltung verbunden?